

Hinweise zur Pflegedienst nach § 14 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

I. Zweck und Durchführung anhand des Wortlautes von § 14 ZApprO

(Abs. 1) Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.

(Abs. 2) Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin oder dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 aus.

(siehe Formular „Zeugnis über den Pflegedienst“)

Der Pflegedienst kann in den Krankenhäusern grundsätzlich auf allen Stationen abgeleistet werden. Es müssen jedoch Stationen sein, auf denen grundpflegerische Tätigkeiten anfallen und die Patienten stationär behandelt werden (Bettenstation).

Nicht zulässig sind folgende Bereiche bzw. Einrichtungen:

- Pathologische Institute und Laboratorien,
- Notaufnahme, Operationssaal, Anästhesie, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen,
- Polikliniken, Vorsorgeeinrichtungen, Altenpflegeheime, Behindertenheime,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxis, Mobiler Sozialer Hilfsdienst, ambulantes Dialysezentrum.

Der Krankenpflegedienst im Bereich der Strahlentherapie eines Krankenhauses (Neuroradiologie, Radiologie, Nuklearmedizin) wird nur anerkannt, sofern dieser Bereich über eine eigene Bettenstation verfügt.

Bei psychiatrischen bzw. psychosomatischen Abteilungen/Kliniken wird auf folgendes hingewiesen: Der Pflegedienst auf Akutstationen dieser Einrichtungen wird vollständig anerkannt unter Vorlage einer Bestätigung der Pflegedienstleitung, dass während des Pflegedienstes überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden. Bei Tätigkeiten in anderen Bereichen kommt nur eine anteilige Anerkennung auf Basis einer längeren Gesamtdauer des Pflegedienstes in Frage. Für eine Überprüfung wenden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.

(Abs. 3) Der Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

(Abs. 4) Der Pflegedienst dauert einen Monat.

Für die Berechnung des Zeitraums des Pflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt. Somit sind 30 Kalendertage nachzuweisen. Maßgeblich ist der auf dem Zeugnis ausgestellte tatsächliche Zeitraum des Pflegedienstes. Beispiele:

01.04. - 30.04. = 30 Kalendertage

14.02. - 15.03. = 30 Kalendertage (der Februar hat nur 28 KT)

21.08. - 17.09. = nur 28 Kalendertage (dieser Pflegedienst wäre zu kurz, ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden)

Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden. Bei einer Unterbrechung sollte daher der Pflegedienst der Dauer der Unterbrechung entsprechend verlängert werden.

(Abs. 5) Auf den Pflegedienst sind anzurechnen:

1. *eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,*
2. *eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,*
3. *eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,*
4. *eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.*

(Abs. 6) Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:

1. *eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,*
2. *eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,*
3. *eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,*
4. *eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,*
5. *eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,*
6. *eine Ausbildung in der Altenpflege,*
7. *eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder*
8. *eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.*

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

(Abs. 7) Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleitete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten oder mit den in Absatz 6 genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

II. Nachweis des Pflegedienstes

(Abs. 8) Die Ableistung des Pflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Das Zeugnis über den Pflegedienst nach Anlage 10 ZApprO (Formular „Zeugnis über den Pflegedienst“) ist somit erst mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung einzureichen. Ein vorheriger Überprüfungsantrag ist im Grundsatz nicht erforderlich.

Beachten Sie jedoch die oben genannten Hinweise zu geeigneten Pflegedienststellen (unter I. zu § 14 Abs. 2 ZApprO). Für eine Überprüfung in derartigen oder anderen Zweifelsfällen wenden Sie sich rechtzeitig vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.

Beachten Sie auch die in § 14 Abs. 5 bis 7 ZApprO geregelten Sonderfälle (vgl. I.):

Der Antrag auf Anrechnung nach § 14 Abs. 5 bis 7 ZApprO ist rechtzeitig vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu stellen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind vollständig beim Landesprüfungsamt einzurechnen. Eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamt ist einzuplanen.

1. Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 5 ZApprO

Als Nachweis der Ableistung des Pflegedienstes ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 10 ZApprO entspricht, vorzulegen.

2. Nachweis der Befreiung vom Pflegedienst nach § 14 Abs. 6 ZApprO

Die aktuell beglaubigte Kopie der Erlaubnis zum Führen der in § 14 Abs. 6 ZApprO genannten Berufsbezeichnung ist mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen.

3. Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Pflegedienstes nach § 14 Abs. 7 ZApprO

Als Nachweis der Ableistung des Pflegedienstes ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Bescheinigung - die inhaltlich der Anlage 10 ZApprO entspricht - in der jeweiligen Landessprache und grundsätzlich in Übersetzung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, um welches Land und welche Einrichtung es sich handelt. Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (evtl. Konsulat) notwendig. Stempel/Siegel sind zu übersetzen.

Kontaktadressen im Ausland stehen dem Landesprüfungsamt nicht zur Verfügung.